

Und sie bewegt sich doch!

Autor(en): **Ziegler, Daniel**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **97 (2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und sie bewegt sich doch!



Daniel Ziegler, Geschäftsführer IGGH Bern und Freiburg

Dieser Ausspruch, dass sich die Erde halt doch bewege, wird Galileo Galilei, einem der grössten italienischen Naturforscher der Renaissancezeit zugeschrieben. Seine Erkenntnis hat das ganze mittelalterliche Weltbild erschüttert und grundlegend verändert. Ganz spontan ist mir dieses Zitat beim Schreiben dieser Kolumne eingefallen. Es sind nicht immer nur weltbewegende Dinge, die beeindrucken. Veränderungen können sich auch in der eigenen, etwas begrenzteren Welt einstellen. Manchmal bewegen sich auch hier Dinge, die von grosser Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um die Volksinitiative zur Gleichstellung Behinderter und den Gegenvorschlag des Bundesrates. Dieser wurde als Behindertengleichstellungsgesetz von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession verabschiedet. Zentrale Bestandteile bilden der behindertengerechte Zugang zu Bauten für den Publikumsverkehr und die behindertengerechte Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Dazu müssen nun Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Da das Behindertengleichstellungsgesetz eine Gleichstellung aller behinderten Menschen verlangt, ist das Interesse an den Hörbehinderten spürbar gestiegen. Auch sie werden in die Konzeptarbeit für Normen und Verordnungen zum Gesetz einbezogen. Den Transportunternehmungen schreibt das Gesetz beispielweise vor, dass Kommunikationsanlagen innert 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes von Hörbehinderten benutzt werden können. Aber auch öffentliche Bauten sind in Zukunft entsprechend hörbehindertengerecht einzurichten.

Die vorliegende Ausgabe widmet sich auch zwei Veranstaltungen, an denen die Hörbehinderten bei Bau- und Verkehrsfachleuten im Zentrum des Interesses standen.

Das 8. IGGH-Hearing widmete sich der Frage, wie Informations- und Notrufapparate auf Bahnhöfen und Haltestellen in Zukunft hörbehindertengerecht gebaut werden müssen. Zu dieser Veranstaltung hatte das Bundesamt für Verkehr, die Fachstelle Behinderte und öffentlicher Verkehr sowie das Kontaktgremium Hörbehinderte und öffentlicher Verkehr, Vertreter von Transportunternehmungen und der Industrie eingeladen. Hörbehinderte und Fachleute in grosser Zahl diskutierten über mögliche technische Lösungen. Damit konnten Brücken gebaut werden, die vor einiger Zeit noch unmöglich zu sein schienen.

Die nationale Fachtagung für Beraterinnen und Fachleute des behindertengerechten Bauens machte die hörbehindertengerechte Gestaltung von 4 Hörsälen an der Universität Bern zu ihrem Tagungsthema. Plötzlich wächst hier die Einsicht, dass die Forderung der Hörbehinderten nach besserer Sprachverständlichkeit in Räumen eigentlich auch von hohem allgemeinen Nutzen sind. Denn sie tragen dazu bei, die Aufmerksamkeit und die Aufnahmefähigkeit zu verbessern.

Dies waren wichtige Anstösse. Die Welt lässt sich aber nur durch unablässiges Bewegen in Schwung halten. Gute Gesetze sind das eine, sie auch tatsächlich umzusetzen, das andere. Hier haben die Interessenvertreter der Behindertenorganisationen eine besondere Verantwortung.

Sonos hat sich an beiden Veranstaltungen engagiert und möchte auch im nächsten Jahr aktiv mitwirken. Ziel ist, diese beiden wichtigen Bereiche verschiedenen Zielgruppen näher zu bringen und dazu beizutragen, dass die Anliegen und Forderungen der Hörbehinderten gesetzeskonform umgesetzt werden.

Impressum Zeitschrift sonos

Erscheint monatlich

Herausgeber:

Sonos

Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich

Telefon 01 421 40 10

Schreibtelefon 01 421 40 11

Fax 01 421 40 12

Redaktion

Ruedi Heer

Redaktion Sonos

Postfach 462, 8750 Glarus

Fax/Telefon 055 640 95 75

E-Mail: fingrelo@dplanet.ch

Redaktionelle Mitarbeiter:

Paul Egger (gg)

Sandra Rey (Kultur)

Inserate, Abonnentenverwaltung

Sonos

Ingrid Schrofner

Feldeggstrasse 69

Telefon 01 421 40 10

Schreibtelefon 01 421 40 11

Fax 01 421 40 12

Druck und Spedition:

Bartel Druck

Bahnhofstrasse 15

8750 Glarus

Sonos verwendet bei Personen zur Vereinfachung abwechslungsweise die weibliche oder männliche Form, angesprochen sind beide Geschlechter.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion, unter Hinweis auf die Quelle und mit Zustellung eines Belegexemplars.

Die veröffentlichten Artikel von Gastautorinnen und Gastautoren geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.

Offizielles Organ der lautsprachlich kommunizierenden Hörgeschädigten Schweiz LKH

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 1. Februar 2003**

**Redaktionsschluss:
10. Januar 2003**